

## Policy Brief

### **Abgrenzung des institutionalisierten Verantwortungseigentums zu verschiedenen Rechtsformen**

*Verantwortungseigentum, oder „treuhänderisches Eigentum“, ist keine Rechtsform und kann ebenso wenig nur durch eine bestimmte Rechtsform umgesetzt werden. Es ist eine Form, Unternehmenseigentum aufzustellen, die – umgesetzt in verschiedenen Rechtskonstruktionen – rechtlich verbindlich gewährleistet, dass Unternehmensvermögen und Gewinne langfristig dem Unternehmenszweck dienen und unternehmerische Entscheidungen immer treuhänderisch für das Unternehmen von Menschen getroffen werden, die sich mit dem Unternehmen identifizieren. Dies ist momentan nur durch komplexe rechtliche Strukturen möglich, daher wird von zahlreichen Unternehmerinnen und Unternehmern eine neue Rechtsform(-Variante) gefordert, welche die Verankerung dieses Eigentumsverständnis einfacher umsetzbar macht. Häufig werden bereits vorhandene Rechtsformen oder Anwendungsformen wie die Genossenschaft und die gGmbH als Möglichkeit der Umsetzung von Verantwortungseigentum vorgeschlagen. Dieses Policy Brief soll die Unterschiede zwischen diesen Formen und dem Konzept des institutionalisierten Verantwortungseigentums verdeutlichen.*

#### **Unterschiede zu Genossenschaft**

Genossenschaften werden häufig aus einer ähnlichen Motivation heraus gegründet, wie Unternehmen in Verantwortungseigentum – die Ausrichtung der Organisation nicht auf kurzfristige Gewinne und den Shareholder Value Einzelner, sondern den langfristigen Unternehmenszweck. Auch können Genossenschaftsanteile nur von Mitgliedern der Genossenschaft gehalten werden und werden zum Nominalbetrag übertragen. Es gibt allerdings auch Unterschiede zu dem, was unter Verantwortungseigentum verstanden wird.

Insbesondere ist bei Genossenschaften keine langfristige rechtlich verbindliche Vermögensbindung (Asset-Lock, d.h. Gewinne und Vermögen können nicht als Liquidationserlös oder Gewinnausschüttungen an Gesellschafter ausgezahlt werden, sondern dienen dem Unternehmenszweck) vorhanden. Zwar kann in der Satzung die Ausschüttung des Genossenschaftsvermögens an die Mitglieder ausgeschlossen werden, allerdings kann diese Satzung immer auch von den Mitgliedern wieder

geändert werden. Genossenschaften in den USA und UK, die große Unternehmen hielten und diese verkauften, haben so einer Generation von Genossen ermöglicht, sich den von Generationen von Unternehmern erwirtschafteten Wert auszuschütten. Rechtliche Sicherheit für die Zweckdienlichkeit des Unternehmensvermögens und eine langfristige Bindung dieser besteht bei der Genossenschaft eben nicht.

Außerdem ist der Zweck der Genossenschaft die gesetzlich vorgegebene Förderung der Mitglieder – in Verantwortungseigentum ist es allerdings ein ‚nach außen gerichteter Zweck‘, d.h. ein Unternehmenszweck, der nicht vornehmlich den Gesellschaftern dient.

Zusätzlich ist das Prinzip, dass jeder Genosse eine Stimme hat, zwar für viele Genossenschaften genau das richtige, ist jedoch von auch von vielen Unternehmerinnen nicht gewollt und kann Komplexität in die Entscheidungsfindung bringen. Verantwortungseigentum ermöglicht die ganze Bandbreite von unternehmerischer Stimmrechtsverteilungen, von Kontrolle bei

allen Mitarbeiterinnen zu Stimmrechten nur bei dem/der Unternehmerin – solange gewährleistet ist, dass es Personen sind, die mit dem Unternehmen verbunden sind und die Entscheidungen auf Basis des Unternehmens und dessen Zwecks getroffen werden, und nicht auf Basis persönlicher Vermögensvermehrung.

Es gibt zahlreiche Unternehmen, die das Genossenschaftsmodell mit treuhänderischem Eigentum kombinieren und geeignete Maßnahmen treffen, dass dies langfristig nicht verändert werden kann.

## Unterschiede zu gGmbH

Die gGmbH verfügt über die Vermögensbindung, die auch zentraler Bestandteil von Konstrukten zur Umsetzung von Verantwortungseigentum: Das Vermögen kann nur für den Gesellschaftszweck (in dem Fall der gGmbH einem gemeinnützigen Zweck) verwendet werden.

Die gGmbH ist für Unternehmen gedacht, die der Abgabenordnung gemäß „gemeinnützig“ sind, ihre wirtschaftliche Tätigkeit als Nebenzweck also dem Hauptziel, der Gemeinnützigkeit, nachgestellt ist. Zu Recht sind die Hürden der Gemeinnützigkeit wegen daraus resultierenden Steuerersparnissen hoch.

Da ist allerdings schon ein zentraler Unterschied, denn die meisten Unternehmen, die Verantwortungseigentum umsetzen wollen, sind nicht gemeinnützig. Sie sind am Markt agierende Unternehmen, wollen normal Steuern zahlen und auch nicht für eine rechtssichere

Vermögensbindung einen zusätzlichen, gemeinnützigen Zweck vortäuschen.

Außerdem ist die gGmbH an sich keine eigene Gesellschaftsform, sondern unterscheidet sich nur steuerrechtlich von einer normalen GmbH. Das heißt konkret auch: wenn gegen die Gemeinnützigkeit nach Abgabenordnung nicht mehr vorliegt, wird die gGmbH (unter Nachzahlung von Steuern) wieder in eine normale GmbH umgewandelt werden. Damit ist keine langfristige, verbindliche Vermögensbindung gewährleistet. Die von den UnternehmerInnen angestrebte rechtliche Sicherheit ist damit nicht gegeben.

Einige Unternehmen kombinieren die Form der gGmbH mit Modellen, die treuhänderisches Eigentum rechtlich verbindlich gewährleisten, z.B. durch eine gGmbH mit Veto-Anteils-Modell.

Die untenstehende Tabelle soll die zentralen Unterschiede zwischen der Genossenschaft, der gGmbH und der vorgeschlagenen Rechtsform-Variante „Gesellschaft mbH mit gebundenem Vermögen“ verdeutlichen.

---

Stiftung Verantwortungseigentum, 2020

Fragen und Anmerkungen zu den Ausführungen in diesem Dokument bitte an [info@stiftung-verantwortungseigentum.de](mailto:info@stiftung-verantwortungseigentum.de)

Weitere Informationen zu Verantwortungseigentum finden Sie auf: [www.stiftung-verantwortungseigentum.de/](http://www.stiftung-verantwortungseigentum.de/)

# Stiftung Verantwortungseigentum

Februar, 2021

Bereich	Genossenschaft	gGmbH	GmgV
<b>Zweck</b>	Förderung der Belange der Mitglieder	Nur gemeinnütziger Zweck nach AO	Gemeinnütziger oder gewerblicher (keine Vermögensverwaltung)
<b>Steuerbelastung</b>	Normal besteuert	Keine Gewerbesteuer/ Körperschaftsteuer	Normal besteuert
<b>Vermögensbindung</b>	Keine. Das Vermögen der Genossenschaft kann an die Mitglieder ausgeschüttet werden.	Rein steuerlich	Gesetzlich binden, nicht änderbar
<b>Governance</b>	Ein Genossenschaftsprüfverband nimmt Kontroll- und Aufsichtsrechte wahr	Finanzamt bei Gemeinnützigkeit	Governance u.a. durch Berichtspflicht und Prüfung durch Wirtschaftsprüfer
<b>Gewinnentnahme-Rechte</b>	Gewinne können an Mitglieder ausgeschüttet werden.	Keine	Keine
<b>Gehälter</b>	Nicht gedeckelt	Gedeckelt im Rahmen Gemeinnützigkeit	Deckelung über Marktüblichkeitsvergleich